

## Gebührenverordnung für die Genehmigung erweiterter Öffnungszeiten eines Getränkeausschanks

- *verabschiedet in der Sitzung des Gemeinderats vom 19. Januar 2018*
- *geändert in der Sitzung des Gemeinderates vom 14. Juli 2026 | genehmigt durch das Innenministerium am 08. September 2026*

**Art 1.-** Für Genehmigungen, mit denen der Bürgermeister eine individuelle Befreiung von den normalen Öffnungszeiten einer Getränkeausschanks für **nicht alkoholische** Getränke erteilt, wird eine Gebühr zugunsten der Stadtkasse in Höhe von **15,00 €** fällig.

**Art 2.-** Für Genehmigungen, mit denen der Bürgermeister eine individuelle Befreiung von den normalen Öffnungszeiten einer Getränkeausschanks für **alkoholische** Getränke erteilt, wird eine Gebühr zugunsten der Stadtkasse gemäß der folgenden Tabelle fällig.

|                                | Gebühr  |
|--------------------------------|---------|
| Verlängerung bis 2 Uhr morgens | 15,00 € |
| Verlängerung bis 3 Uhr morgens | 30,00 € |
| Verlängerung bis 4 Uhr morgens | 45,00 € |
| Verlängerung bis 5 Uhr morgens | 55,00 € |
| Verlängerung bis 6 Uhr morgens | 60,00 € |

Die vorstehende Gebühr verringert sich um 15,00 €, wenn der individuelle Verlängerungsantrag eine Veranstaltung betrifft, für die vom Stadtrat eine allgemeine Verlängerung erteilt wurde.

**Art. 3.-** Ein Ausschankbetrieb, der eine Befreiung seines Ausschanks alkoholischer oder nicht alkoholischer Getränke von den normalen Öffnungszeiten wünscht, hat mindestens fünf Werktage vor dem Datum, an dem er diese Befreiung wünscht, beim Bürgermeister einen schriftlichen, begründeten Antrag zu stellen.

**Art. 4.-** Jeder Ausschankbetreiber hat Anspruch auf maximal 87 Genehmigungen für Nachtausschank pro Kalenderjahr, wobei die allgemeinen Genehmigungen der Stadt für Nachtausschank darin nicht inbegriffen sind.

**Art. 5.-** Wenn der Bürgermeister die beantragte Genehmigung zuerkennt, wird diese dem Betreiber nach der Bezahlung der Gebühr gemäß Artikel 1 und 2 übergeben.

Der Betreiber muss die ausgestellte Genehmigung in seiner Gaststätte an einem von außen gut sichtbaren Ort aushängen.

Die Genehmigung wird in drei Exemplaren ausgestellt, eins für den Betreiber, eins für die Stadtverwaltung und eins für die Polizei.

**Art. 6.-** Vor der Ausstellung einer individuellen Genehmigung für die Verlängerung der Öffnungszeiten eines Ausschanks für nicht alkoholische/ alkoholische Getränke kann der Bürgermeister eine Stellungnahme der Polizei anfordern, um zu klären, ob nicht Störungen der öffentlichen Ordnung und Ruhe oder für die Nachbarschaft unzumutbare Nachteile zu befürchten sind.

**Art. 7.-** Der Bürgermeister kann die Genehmigung zurückziehen, wenn die Bedingungen für deren Erteilung nicht mehr erfüllt sind. Er schickt dem Schankstättenbetreiber zu diesem Zweck einen Einschreibebrief mit Empfangsbestätigung, in dem er den oder die Gründe für das Zurückziehen angibt.

Eine Abschrift des Schreibens wird an die Polizei geschickt. Der Betreiber hat die noch nicht verwendeten Genehmigungen innerhalb von 2 Wochen zurückzuschicken. Der Betrag der für die zurückgenommenen und innerhalb von 2 Wochen zurückgesandten Genehmigungen bezahlten Gebühr wird dem Inhaber erstattet

Für die zurückgenommenen, aber nicht innerhalb der Frist zurückgesandten Genehmigungen erfolgt keine Erstattung.

**Art. 8.-** Verstöße gegen diese Verordnung werden mit einem Bußgeld von mindestens 25 Euro und höchstens 250 Euro bestraft, ausgenommen die Fälle, in denen das Gesetz etwas anderes vorsieht.

**Art. 9.-** Alle bisherigen Bestimmungen dieser Verordnung, die denselben Gegenstand betreffen, werden ab dem Datum des Inkrafttretens der heute beschlossenen neuen Verordnungsbestimmungen aufgehoben.

**Art. 10.-** Diese Verordnung tritt drei Tage nach ihrer Veröffentlichung durch Aushang in der Gemeinde in Kraft.